

sind, kriegerische Umweltdesperados von ökologischer Kriegführung abzuhalten. Insofern ist der Versuch der UN, Kriegsverbrecher und Menschenrechtsverletzer zur Verantwortung zu ziehen und dafür die internationalen Gerichte zu stärken, wohl das richtige Rezept. Obwohl das Buch eine Fülle von Anregungen bietet, leidet es wie häufig bei Tagungsbänden an fachlich unterschiedlich gewichtigen und wortreichen Beiträgen, die offenbar ohne jegliche redaktionelle Straffung abgedruckt wurden. Das gute Stichwortverzeichnis bemüht sich, diesen Mangel auszugleichen. Bedenkt man, daß der Umweltschutzgedanke im Interesse der gesamten Menschheit bei der zunehmenden Zahl von menschenverachtenden Gewaltanwendungen dringend durchgesetzt werden muß, so ist diese Veröffentlichung ein guter Einstieg für Juristen, Militärs und Diplomaten, die den Umweltschutz ernst nehmen.

Uwe Jenisch

Marc Leonhard

Der ökologische Schaden. Eine rechtsvergleichende Untersuchung

Schriftenreihe der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Band 175

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1996, 423 S., DM 118,--

Mit den großen Umweltkatastrophen von Seveso (1976), Bhopal (1984), Tschernobyl (1986), Sandoz (1986) und Exxon Valdez (1989) verstärkte sich die Diskussion um die Ergänzung des ordnungsrechtlich und durch administrative Kontrolle geprägten Umweltrechts durch indirekte Verhaltenssteuerung und ökonomische Instrumente wie Abgaben, Steuervergünstigungen und Subventionen. Auch das Haftungsrecht kann als Kompensations- und Präventionsinstrument zu umweltgerechtem Verhalten anhalten. Rechtsvergleichende Arbeiten aus jüngerer Zeit zur Haftung für ökologische Schäden gibt es von Erichsen¹ und Seibt². Die nunmehr vorliegende Jenenser Dissertation von Marc Leonhard befaßt sich mit dem Ersatz ökologischer Schäden im deutschen, US-amerikanischen, französischen, italienischen, europäischen und internationalen Recht.

Anders als Erichsen und Seibt setzt Leonhards Definition des ökologischen Schadens im 1. Abschnitt des Buches (S. 24-46) nicht bei der individuellen Zuordnung der Umweltgüter an. Ein ökologischer Schaden ist jede erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Umweltmedien Boden, Wasser, Luft, der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der Mikroorganismen, des Klimas sowie des Wirkungsgefüges zwischen ihnen (S. 36 ff., 40 und 394). Es besteht zwar ein Grundkonsens, welche faktischen Phänomene gemeint sind; die

¹ *Sven Erichsen*, Der ökologische Schaden im internationalen Umwelthaftungsrecht – Völkerrecht und Rechtsvergleichung, Frankfurt/M. 1993.

² *Christoph H. Seibt*, Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden, Tübingen 1994.

normative Begriffsbestimmung bleibt aber unpräzise – auch wenn behördlich festgesetzten Grenzwerten wie der TA Luft eine Indizwirkung für das Merkmal der Erheblichkeit zukommen soll.

Die privatrechtliche Zuordnung ist entscheidend für die Befugnis, den Schaden gerichtlich geltend zu machen. Im 2. Abschnitt behandelt Leonhard die Haftungsregeln für Schäden an Umweltgütern, soweit diese privatrechtlich erfaßt und geschützt sind ("Der ökologische Schaden als Individualschaden", S. 47-122). Eine zivilrechtliche Haftung setzt private Rechte an der Natur voraus – einen individuellen Anspruchsteller mit einem konkret erlittenen Schaden. Der private Rechtsgüterschutz nach dem Umwelthaftungsgesetz von 1991, dem Nachbarrecht (§ 906 BGB), dem Deliktsrecht (§ 823 BGB) und § 22 Wasserhaushaltsgesetz (S. 50 ff.) erfaßt ökologisch bedeutsame Güter nur partiell. Bei der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Bestandteile bestehen eigentumsrechtliche Abwehr- und Schadensersatzansprüche; bei der Beeinträchtigung der Luft, des Klimas, der Gewässer und wildlebender Tiere ist der privatrechtliche Schutz nicht ausreichend, weil freie Güter eigentumsrechtlich nicht erfaßt sind (S. 82, 119 f., 231 und 395). Ähnliches gilt für die Haftung wegen privater Störung (*private nuisance*), Übertretung (*trespass*) und Fahrlässigkeit (*negligence*) und die Gefährdungshaftung (*strict liability for abnormally dangerous activities*) nach dem Recht der USA und die Umwelthaftung nach dem französischen und italienischen *Code civile* (S. 83 ff.). Das Privatrecht hat neben der Lückenhaftigkeit zwei weitere Nachteile, nämlich den Vorrang der Privatautonomie, die auch den Verzicht auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen beinhaltet (S. 121 und 395), und das Prozeßrisiko infolge von Schwierigkeiten beim Kausalitätsnachweis und bei der Beweisführung (S. 49 und 121).

Zur Schließung der haftungsrechtlichen Lücken kommt eine kollektive Zuordnung der Umweltgüter und eine Klagebefugnis des Staates in Betracht. Eine staatliche Anspruchsbeziehung bei Verletzung von Kollektivinteressen setzt keinen konkreten Geschädigten voraus. Zahlreiche ausländische und internationale Regelungen sehen den Ersatz von Schäden der Allgemeinheit am Naturhaushalt vor (3. Abschnitt: "Der ökologische Schaden als Kollektivschaden", S. 123-245). In den USA finden sich Rechtsgrundlagen im *Common Law* und Spezialgesetze auf Bundesebene und in den Einzelstaaten (S. 123 ff.). Außerdem gibt es die Haftung für ökologische Schäden nach Art. 18 des italienischen Umweltgesetzes (S. 160 ff.), die öffentliche Schadensersatzklage in Brasilien³ (S. 170 f.), Regelungen der EG und des Europarats sowie völkerrechtliche Verträge (S. 198 ff.).

Diese rechtsvergleichenden Erfahrungen sind Grundlage für Vorschläge Leonhards für eine Ermächtigung des Staates, als Sachwalter der Allgemeinheit vom Verursacher Ersatz für ökologische Schäden an Kollektivgütern geltend zu machen. Im derzeit geltenden deutschen Haftungssystem kann der Staat insbesondere aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Ausgleichsmaßnahmen bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft

³ Vgl. hierzu ausführlich *Fernandes*, in: *Robinson/Dunkley* (eds.), *Public Interest Perspectives in Environmental Law*, 1995, S. 117 ff.

und Gefahrenbeseitigung bei rechtswidrigen Beeinträchtigungen der Natur verlangen (S. 172 ff.). Die Eingriffsregelung hat aber durch die Anknüpfung an Veränderungen von Grundflächen und durch die Konzentration auf projektbezogene und geplante Umwelteintrüchtigungen einen engen Anwendungsbereich, und das Polizei- und Ordnungsrecht ist von den Rechtsfolgen her nur eingeschränkt für den Ersatz ökologischer Schäden verwendbar.

Leonhard tritt insbesondere für eine Ausdehnung des Eingriffstatbestandes auf alle erheblichen und umweltrelevanten Eingriffe und auf unbeabsichtigte, unfallartige Geschehen ein (178 ff. und 196). Ansonsten bleiben seine rechtspolitischen Vorschläge für weitere Haftungstatbestände eher vage (S. 230 ff.). Die Entscheidung zwischen Generalklausel (wie in Italien) oder Einzelstatbeständen (wie in den USA) läßt er offen. Jedenfalls sollte kein Ermessen, sondern im Sinne des Legalitätsprinzips eine Verpflichtung zur Geltendmachung der Ersatzansprüche bestehen (S. 235 ff.). Öffentlich-rechtliche Genehmigungen sollten Legalisierungswirkung haben und die Haftung für den rechtmäßigen Normalbetrieb – nicht aber für unvorhergesehene ökologische Folgen umweltrechtlich erlaubter Eingriffe – ausschließen (S. 240 ff.). In Anlehnung an die brasilianische Regelung und Vorschläge auf europäischer Ebene hält Leonhard auch eine Klagebefugnis von Verbänden für möglich, wenn es um Wiederherstellung geht oder Geldbeträge einem staatlichen Fonds zugute kommen (S. 237 f. und 396). Hierzu ist kürzlich eine rechtsvergleichende Dissertation von Kadner erschienen⁴.

Ausführlicher wird Leonhard im 4. Abschnitt bei der Erörterung von "Art und Umfang des zu ersetzenden Schadens" (S. 246-320). Eine rechtsvergleichende Betrachtung ergibt, daß im deutschen, italienischen und amerikanischen Haftungssystem primär die Verpflichtung zur Wiederherstellung der geschädigten Naturressource besteht. Die Naturalrestitution empfiehlt sich im Interesse möglichst effektiver Schadenswiedergutmachung, auch wenn Kriterien und Methoden zur praktischen Durchführung oftmals fehlen (S. 314 ff.). An die Stelle der Wiederherstellung der Natur treten bei technischer oder ökologischer Unmöglichkeit Ersatzmaßnahmen, die dem ursprünglichen Zustand möglichst nahe kommen. Ansonsten muß Schadensersatz in Geld geleistet werden. Hier besteht die Schwierigkeit der "Monetarisierung ökologischer Schäden" (5. Abschnitt, S. 321-393). Neben verschiedenen Wegen der Umwandlung ökologischer Schäden in monetäre Einheiten und der Ermittlung der Höhe des Entschädigungsbetrages diskutiert Leonhard zwei Monetarisierungsverfahren: den pauschalierten Schadensersatz wie in einigen Regelungen in den USA (S. 352 ff.) und die Schadensschätzung im Vergleichswege wie im Fall Sandoz (S. 384 ff.). Die dargestellten Alternativen sollten sich jeweils ergänzen.

Der Ersatz ökologischer Schäden ist nach Leonhard Ausdruck eines erweiterten (weil nicht auf Kostenzurechnung beschränkten) Verständnisses des Verursacherprinzips: Dieses gebiete als richtungweisendes Zurechnungskonzept, daß Schäden an ökologischen Gütern

⁴ *Thomas Kadner*, Der Ersatz ökologischer Schäden - Ansprüche von Umweltverbänden, Berlin 1995.

nicht als externe Kosten von der Allgemeinheit zu tragen sind, sondern in das Kosten-Nutzen-Kalkül der Verursacher voll internalisiert werden (S. 43 f. und 394). Auch Haftungsregeln können eine Internalisierungsfunktion übernehmen, weil potentielle Schädiger bei der Entscheidung über die Risikoübernahme zu entsprechenden Kostenkalkulationen und Umweltvorsorgemaßnahmen veranlaßt werden. Im Kapitel über ein "System kollektiver Schadenstragung" zeigt Leonhard zwar die Vorteile einer Umwelthaftpflichtversicherung und eines Entschädigungsfonds auf (S. 357 ff.), deutet die Abschwächung der Präventivwirkung des Haftungsrechts durch den Abschluß von Versicherungen aber nur an (S. 48). Versicherungen nehmen dem Unternehmer das Haftungsrisiko ab. Die Präventivwirkung muß dann durch risikogerechte Prämien wiederhergestellt werden. Insgesamt darf im Nebeneinander des Umweltverwaltungsrechts und des Umwelthaftungsrechts die Steuerungsfunktion und die Möglichkeit zur Schadensverhütung durch Haftungsregeln nicht überschätzt werden.

Leonhards Dissertation bietet einen guten rechtsvergleichenden Überblick über wichtige Haftungsregeln bei ökologischen Schäden und bietet Anknüpfungspunkte für eine rechtspolitische Diskussion. Grundlage der Diskussionen auf europäischer Ebene ist das Grünbuch über die Sanierung von Umweltschäden aus dem Jahre 1993, das einen rechtsvergleichenden Überblick über die zivilrechtliche Umwelthaftung und kollektive Entschädigungssysteme gibt und die Vor- und Nachteile der verschiedenen Regelungen erörtert (KOM (93) 47 = BR-Drucks. 436/93). Anfang 1997 lehnte die Europäische Kommission jedoch den Entwurf einer allgemeinen Umwelthaftungsrichtlinie auf der Grundlage des Grünbuchs ab und beauftragte die EG-Umweltkommissarin Bjerregard lediglich, als weiteres Diskussionsdokument nunmehr ein Weißbuch zu erarbeiten.

Thomas Wilrich